



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes  
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018  
Gazettenverteilung rKMs/EBs;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (FOINSP Heribert Melcher - Aufhebung Zuteilung Wirtschaftsmanagement und Zuteilung IT zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. November 2018 (FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth – dauerhafte Zuteilung zur DAKO zu 50%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten iSd § 4 Abs 1 Z 7 MSchG:  
Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Die guten Sitten werden mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die allgemein anerkannten Normen der Moral gehören. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft (aller billig und gerecht Denkenden) widerspricht. [...]
- Die Wortbildmarke „NOW“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42 und 45) ist der Wortmarke „NOW“ sowie der Wortbildmarke „NOW TV“ (mit Grafik) bei Vorliegen identer und ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich. [...]

#### - Patentrecht:

- Alle nationalen Gerichte haben von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. Ein späteres Verfahren, das dieselbe Rechtsfrage betrifft (hier: Schutzzertifikatsanmeldung), ist daher nach ständiger Rechtsprechung des OGH aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, wobei dazu ein Recht, aber keine Verpflichtung besteht

### • Berichte und Mitteilungen

- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Abkommen von Locarno: Beitritt von Albanien
- Wiener Abkommen: Beitritt von Albanien
- Abgang

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes;  
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018;  
Gazettenverteilung rKMs/EBs**

### **Rechtskundige Mitglieder:**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. November 2018 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

**9, 17, 21, 25, 33, 37, 45 und 49**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**A, Ä, G, O, Ö, R und V**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB Mag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

**3, 5, 10, 14, 20, 26, 32, 36, 44 und 50**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**E, I, N und T**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

Für die Prüfung der in den Nummern

**6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**C, H, J und Z**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger – Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

**1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**B, K, Q, U und Ü**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

**2, 4, 8, 13, 16, 22, 28, 29, 34, 40, 41, 46, 48 und 53**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**D, F, L, M, P, S, W, X und Y**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Claudia Reiter.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

---

### Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. November 2018:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Reiter		D
E	Kernthaler		E
F	Reiter		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Kernthaler		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Reiter		L
M	Reiter		M
N	Kernthaler	N	
O, Ö	Fröch	Hofner	O, Ö
P	Reiter		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Reiter		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Fröch	V	
W	Reiter	Dersch	W
X	Reiter		X
Y	Reiter		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

### Gazettenverteilung rkMs/EBs; Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen mit Wirkung vom 1. November 2018

Gazette	rkM	EB
1	Kim	Hofner
2	Reiter	Dersch
3	Kernthaler	Rinalda
4	Reiter	Rinalda
5	Kernthaler	Hofner
6	Rieger-Bayer	Dersch
7	Kim	Rinalda
8	Reiter	Dersch
9	Fröch	Hofner
10	Kernthaler	Rinalda
11	Kim	Dersch
12	Rieger-Bayer	Hofner
13	Reiter	Hofner

14	Kernthaler	Rinalda
15	Kim	Dersch
16	Reiter	Hofner
17	Fröch	Rinalda
18	Rieger-Bayer	Dersch
19	Kim	Hofner
20	Kernthaler	Rinalda
21	Fröch	Dersch
22	Reiter	Hofner
23	Kim	Rinalda
24	Rieger-Bayer	Dersch
25	Fröch	Hofner
26	Kernthaler	Rinalda
27	Kim	Dersch
28	Reiter	Hofner
29	Reiter	Rinalda
30	Rieger-Bayer	Dersch
31	Kim	Hofner
32	Kernthaler	Rinalda
33	Fröch	Dersch
34	Reiter	Hofner
35	Kim	Rinalda
36	Kernthaler	Dersch
37	Fröch	Hofner
38	Rieger-Bayer	Rinalda
39	Kim	Dersch
40	Reiter	Hofner
41	Reiter	Rinalda
42	Rieger-Bayer	Dersch
43	Kim	Hofner
44	Kernthaler	Rinalda
45	Fröch	Dersch
46	Reiter	Hofner
47	Kim	Rinalda
48	Reiter	Dersch
49	Fröch	Hofner
50	Kernthaler	Rinalda
51	Kim	Dersch
52	Rieger-Bayer	Hofner
53	Reiter	Dersch

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (FOINSP Heribert Melcher - Aufhebung Zuteilung Wirtschaftsmanagement und Zuteilung IT zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Heribert Melcher wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zum Wirtschaftsmanagement - der Abteilung IT auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% seiner Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. November 2018 (FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth – dauerhafte Zuteilung zur DATAKO zu 50%)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth werden - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Scan-Pool zu 50% ihrer Normalarbeitszeit - der Abteilung Datenerfassung und Aktenkoordination dauerhaft zu 50% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ST/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 03. Mai 2017, 4 Ob 62/17x

**Zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten iSd § 4 Abs 1 Z 7 MSchG:**

Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Die guten Sitten werden mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die allgemein anerkannten Normen der Moral gehören. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft (aller billig und gerecht Denkenden) widerspricht. Falls ein gesetzliches Verbot fehlt, kann Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 ABGB angenommen werden, wenn eine Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [FICKEN](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. April 2018, 133R11/18t

Die Wortbildmarke „NOW“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42 und 45) ist der Wortmarke „.NOW“ sowie der Wortbildmarke „NOW TV“ (mit Grafik) bei Vorliegen identer und ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich. Wenn bildliche und wörtliche Bestandteile in der angegriffenen Marke mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander stehen, sind auch jene Zeichen als mit der Angriffs-Marke verwechselbar äh-

lich anzusehen, die nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

**Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage; ebenso die Frage der Kennzeichnungskraft einer Marke.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [NOW](#)

---

## Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. Dezember 2017, 133R91/17f

**Alle nationalen Gerichte haben von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. Ein späteres Verfahren, das dieselbe Rechtsfrage betrifft (hier: Schutz-zertifikatsanmeldung), ist daher nach ständiger Rechtsprechung des OGH aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, wobei dazu ein Recht, aber keine Verpflichtung besteht.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechung](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Mitteilung der Patentanwaltskammer

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Firma Patentanwalt Hübcher GmbH mit dem Sitz 4020 Linz, Spittelwiese 4 mit Wirkung vom 29. September 2018 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen worden ist.

---

### Abkommen von Locarno: Beitritt von Albanien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Albanien dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Albanien am 16. Jänner 2019 in Kraft treten wird.

---

### Wiener Abkommen: Beitritt von Albanien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Albanien dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für Albanien am 16. Jänner 2019 in Kraft treten wird.

---

## Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis mit Nicole Stroff zum Österreichischen Patentamt aufgelöst wurde. Das Dienstverhältnis hat mit Ablauf des 4. November 2018 geendet.

---